

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Korschenbroich vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Korschenbroich am die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Korschenbroich wie folgt festgesetzt:

- |  |     |          |
|--|-----|----------|
| 1. Grundsteuer   |     |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | auf | 275 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | auf | 590 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer<br>nach dem Gewerbeertrag                             | auf | 450 v.H. |

### § 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2014 außer Kraft.